



# Turn- und Sportverein Laupheim 1862 e.V.



## Abteilungsordnung der Tanzsportabteilung im TSV Laupheim 1862 e.V.

### § 1

#### **Name und Zweck**

1. Die Tanzsportabteilung ist seit ihrer Gründung am 2.11.1978 eine Abteilung des TSV Laupheim 1862 e.V. Seit 01.09.1982 ist sie Mitglied im TBW (Tanzsportverband Baden-Württemberg) und seit 01.10.1993 Mitglied im DTV (Deutscher Tanzsportverband), deren Satzungen sie anerkennt.
2. Die Tanzsportabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins.
3. Die Tanzsportabteilung hat den Zweck, den Amateurtanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport zu pflegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zu der Abteilung setzt die Mitgliedschaft beim TSV Laupheim 1862 e.V. voraus. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Die Teilnahme von Gästen am Übungsbetrieb ist durch eine besondere Vereinbarung mit der Abteilungsleitung festzulegen.
3. Die passive Mitgliedschaft ist möglich.

### **§3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Abteilung oder dem TSV Laupheim 1862 e.V.
2. Der Austritt aus der Abteilung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Abteilung zu richten.
3. Der Ausschluss kann nur durch die Abteilungsleitung nach Anhörung des Mitglieds beschlossen werden. Gleichzeitig ist ein Abteilungsausschluss dem Vorstand des TSV zu melden.
4. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des TSV einlegen.

### **§4**

#### **Abteilungsbeiträge**

Die Mitglieder der Abteilung sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der Abteilung, die von der Abteilung zu beschließen ist. Abteilungsbeiträge, Gebühren und sonstige Umlagen sind unabhängig vom Beitrag an den TSV Laupheim 1862 e.V. an die Abteilung zu entrichten.

Gebühren und Beiträge für außerordentliche Mitglieder und außerordentliche Veranstaltungen werden von der Abteilungsleitung festgelegt.

### **§5**

#### **Organe der Tanzsportabteilung**

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

## §6

### Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Tanzsportabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung und die Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. Alle zwei Jahre muss eine ordentliche Abteilungsversammlung stattfinden, die möglichst im ersten Vierteljahr abgehalten werden sollte.
2. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a: Bericht des Abteilungsleiters
  - b: Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c: Entlastung der Abteilungsleitung
  - d: Neuwahlen der Abteilungsleitung
  - e: den Haushaltsvorschlag
  - f: den Beschluss von Satzungsänderungen
  - g: Anträge
  - h: Verschiedenes
3. Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
4. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Absatzes 6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung der Abteilung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und wählt gleichzeitig die Liquidatoren. Beschlüsse über die Änderung der Abteilungsordnung oder die Auflösung der Abteilung dürfen nur gefasst werden, wenn dieser Punkt schon bei der Einberufung in der Tagesordnung enthalten ist.
7. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Wenn keiner der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein nochmaliger geheimer Wahlgang. Ergibt sich dadurch keine Mehrheit wird die Wahl des Ausschussmitgliedes auf die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung verschoben. Diese muss innerhalb von 2 Monaten stattfinden.

## §7

### Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
  - a: dem Abteilungsleiter (1. Vorsitzender)
  - b: den Bereichsleitern (Stellvertreter des Abteilungsleiters) für
    - Sport (Sportreferent)
    - Finanzen (Finanzreferent)
    - Jugend (Jugendreferent)
    - Öffentlichkeitsarbeit (Referent für Öffentlichkeitsarbeit)
    - Organisation (Organisationsreferent)
  - c: dem Schriftführer
  - d: den Beisitzern (Fachreferenten)

Ein Abteilungsleitungsmitglied kann vorübergehend zwei Ämter bekleiden. Beim Ausscheiden eines Abteilungsleitungsmitgliedes ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Beisitzer (Fachreferenten) sind Personen, die für besondere Aufgaben durch die Abteilungsleitung berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Abteilungsleitung. Das Stimmrecht der Beisitzer ist auf ihren Aufgabenbereich beschränkt.

2. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf voll stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Die Abteilungsleitung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
4. Die Abteilungsleitung ist das leitende Organ der Tanzsportabteilung. Ihre Aufgaben sind:
  - a: Die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung und die Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
  - b: Die Überwachung des Haushaltsvorschlages
  - c: Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gästen

Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Abteilungsmitglieder verlangen. Die Abteilungsleitung beschließt mit einfacher Mehrheit.

5. Über den Verlauf von Sitzungen der Abteilungsorgane, sowie deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.

6. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann jeder Fachreferent der Abteilungsleitung einen Ausschuss zusammenstellen, dessen Vorsitzender er ist.

## **§8**

### **Kassenprüfer**

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse der Abteilung zu gewähren. Sie haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Vereins zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Abteilungsversammlung bekanntzugeben.

## **§9**

### **Auflösung der Tanzsportabteilung**

Die Auflösung der Tanzsportabteilung regelt sich nach der Satzung des TSV Laupheim 1862 e.V.

## **§10**

### **Schlussbestimmung**

Die ursprüngliche Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung vom Januar 1983 beschlossen.

Die vorliegende Fassung ist in der Abteilungsversammlung vom 23.03.2016 beschlossen worden.